

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 247.

Donnerstag den 29. Oktober 1874.

(515) Nr. 8780.
Vierte Schwurgerichtssitzung.

Nach Vorschrift des Paragraph 301 der St. P. O. wird für die vierte Schwurgerichtssitzung zum Vorsitz des Geschwornengerichtes bei dem Gerichtshofe in Rudolfswerth der k. k. Oberlandesgerichtsrath Johann Heinricher und als dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Andreas Bojska berufen.

Graz, 21. Oktober 1874.

Vom Oberlandesgerichts-Präsidium.

(514—2) Nr. 10046.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landes- als Pressgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der am 21. Oktober l. J. ausgegebenen Nummer 240, der in Laibach erscheinenden slovenisch-politischen Zeitschrift „Slovenski narod“ auf der dritten Seite abgedruckten, mit „Germanizacija“ bezeichneten, mit „Ministerstvo hoče“ beginnenden und mit „slep in smešen“ endenden Notiz begründe das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G., und es werde nach § 493 St. P. O. vom 23. Mai 1873, §. 119 R. G. B. und der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 27. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 do 1863, die über Ansuchen der k. k. Staatsanwaltschaft versügte Beschlagnahme der Nummer 240 vom 21. Oktober 1874 der besagten Zeitschrift bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 24. Oktober 1874.

(513—2) Nr. 6963.

Adjutenstiftung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adelichen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulass des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthumes Krain, und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien mit den Anstellungsdecreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

15. Dezember 1874

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.
Laibach, am 24. Oktober 1874.

(504—3) Nr. 1074.
Rundmachung

der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessenvertheilung für das zweite Semester des Solarjahres 1874.

Für das zweite Semester des Solarjahres 1874 sind die Elisabeth Freiin v. Salway'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 740 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitierte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectierende wollen ihre an die hochlöbliche k. k. Landesregierung stylisirten Gesuche der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 20. Oktober 1874.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(512—2) Nr. 10193.

Biehmärkte-Einstellung.

Aus Anlaß der in den benachbarten Bezirken Loitsch und Gottschee ausgebrochenen Rinderpest finde ich mich bestimmt, im Nachhange zu meiner Rundmachung vom 12. Oktober l. J., §. 9737, zu verlautbaren, daß ich das Abhalten der Biehmärkte im ganzen, aus den Steuerbezirken Laibach Umgebung und Oberlaibach bestehenden politischen Bezirke Laibach hiemit bis auf weiteres einstelle.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am

24. Oktober 1874.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:
Schwizhofen.

(484—3) Nr. 4598.

Diebstahls-Effecten.

In der Untersuchung gegen Gregor Bidar et Compl. sind nachstehende von einem Diebstahle herrührende, im Besitze der mitverurtheilten Agnes Kusel befindlich gewesene Effecten, deren Eigenthümer jedoch unbekannt geblieben sind, bei dem gefertigten Kreisgerichte in Verwahrung, als:

Ein Kestel Barchent, mehrere Keste Perkal, ein feinleinenes Weiberhemd, 2 kleine Perkalstücke, eine schwarzzuchene Weste, eine wollene Halschleife, ein Packonglöffel und ein feines leinenes Sacktuch. Jene, welche auf diese Effecten Ansprüche erheben zu können vermeinen, haben sich

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in der „Laibacher Zeitung“ an zu melden und ihr Recht auf dieselben nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden.

k. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 29sten September 1874.

(511—2) Nr. 13940.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den Paragraph 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121, wird bekannt gemacht, daß die angefertigte Urliste der Geschwornen für das Jahr 1875

bis 4. November d. J.

in der magistratischen Amtskanzlei zu jedermanns Einsicht aufliegt und es jedem Betheiligten freisteht, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Frist seine Befreiungsgründe gel-

tend zu machen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß nach Paragraph 4 dieses Gesetzes von dem Amte eines Geschwornen befreit sind:

1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. Die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;
5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworne Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Stadtmagistrat Laibach, am 21. Oktober 1874.

Der Bürgermeister:
Laschan m. p.

516—1)

Rundmachung

wegen Sicherstellung der Reinigung und Reparatur.

Samstag den 7. November d. J. vormittags 10 Uhr findet im Amtlocale der Verpflegungs-Bezirks-Magazins-Verwaltung in Laibach eine öffentliche Verhandlung wegen Sicherstellung der Reinigung und Reparatur der aus dem Belag der gesunden Mannschaft in das hiesige k. k. Bettenmagazin gelangenden Bettensorten auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1875 mittelst Entgegennahme schriftlicher Offerte und auch mündlicher Anbote statt.

Die Reinigung der Bettensorten hat je nach dem Classificationsbefunde durch die Walke oder auch durch die ordinäre Wäsche zu geschehen, und es steht jedem Dfferenten frei, entweder für die Walke, Wäsche und Ausbesserung zusammen oder nur für das eine oder andere Anbote abzugeben.

Die schriftlichen Anbote, welche mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen sein müssen, sind vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu überreichen und werden erst nach dem Abschlusse derselben von der Behandlungscommission eröffnet werden.

Jeder Dfferent hat beim Beginn der Verhandlung ein Badium von 300 fl. für die Walke und von 600 fl. für die ordinäre Wäsche und Reparatur in Barem oder in Staatspapieren, letztere zum Tageskurs berechnet, zu Handen der Behandlungscommission zu deponieren. — Dieses Badium ist von dem Erstehet nach erfolgter Ratification seiner Anbote auf den doppelten Betrag als Erfüllungscantion zu ergänzen.

Die Anbote für die Walke, ordinäre Wäsche und für die Reparatur haben pr. Stück Winterkoche, Sommerdecke, Leintuch, Strohhack, Kopfpolster und Kopfpolsterüberzug ohne Unterschied der Gattung, und bei schriftlichen Offerten in Biffen und Worten abgegeben zu werden.

Der Erstehet bleibt mit seinen Anboten vom Momente der Abgabe bis zu deren Rückweisung, oder im Genehmigungs-falle bis zu deren vollständigen Erfüllung in Verpflichtung.

Alle näheren Bedingungen können im Amtlocale der Magazinsverwaltung täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags eingesehen werden.

Laibach, am 26. Oktober 1874.

k. k. Militär-Haupt-Bettenmagazins-Verwaltung.